

---

**NR. 07/2014**

**04.06.2014**

---

**Satzung**

**über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens  
der Alice-Salomon" – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin  
(ASH Berlin)**

**1. Änderungsfassung\***

-----  
\* Vom Akademischen Senat in seinen Sitzungen vom 08. April und 03. Juni 2014 beschlossen und mit Schreiben vom 20. Mai 2014 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt.

### **Präambel**

Aufgrund von § 8 Abs. 2 und 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Akademische Senat der Alice-Salomon" - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nachstehende **Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens** beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen o.ä., die in dieser Satzung erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die ASH Berlin vergibt in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss Studienplätze an Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden 50 von Hundert der Studienplätze an der ASH Berlin vergeben.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Im Übrigen finden die Satzung für Studienangelegenheiten sowie die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin Anwendung.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Zur Unterstützung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens und Feststellung der studienrelevanten Kompetenzen wird eine Auswahlkommission für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang eingesetzt.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden zum jeweiligen WiSe vom Akademischen Senat für eine Amtsperiode von 2 Jahren benannt. Die Kommission besteht aus mind. 2 Hochschullehrerinnen sowie zwei Vertreterinnen und einer hauptamtlichen Mitarbeiterin des Studiengangs sowie einer Vertreterin.

### **§ 4 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste wie folgt:

- a) Kriterium 1: Punktwert der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Kriterium 2: Punktwert studienrelevanter Kompetenzen.

(2) Eine im Ausland erworbene Note ist nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Eine im Ausland erworbene studienrelevante Kompetenz ist bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anzuerkennen. Dies gilt sinngemäß auch für eine im Inland erworbene Berufsausbildung.

### **§ 5 Kriterium 1 – Hochschulzugangsberechtigung**

Der Durchschnittswert der Hochschulzugangsberechtigung wird in Form eines gleichwertigen Punktwertes nach Maßgabe dieser Satzung gemäß **Anlage 1** bemessen und bildet Grundlage der Gesamteignungsfeststellung.

### **§ 6 Kriterium 2 – Studienrelevante Kompetenzen**

Die Bewertung der studienrelevanten Kompetenzen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Erziehung/Bildung erfolgt im Rahmen einer Eignungsfeststellung aufgrund eines gesonderten Punktesystems nach Maßgabe dieser Satzung, vgl. **Anlage 2**.

### **§ 7 Gewichtung sowie Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Das Ranking erfolgt nach einer Punktzahl, welche nach folgender Maßgabe bestimmt wird:  
Kriterium 1: Der gemäß § 5 ermittelte Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung fließt zu 60 % in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein.  
Kriterium 2: Aufgrund des Bewertungskatalogs der Eignungsfeststellung wird eine Punktzahl errechnet, in die der gemäß § 6 ermittelte Punktwert studienrelevanter Kompetenzen zu weiteren 40 % in die Gesamtbewertung einfließt.  
(2) Bewerberinnen mit der höheren Punktzahl werden vorrangig berücksichtigt.  
(3) Bei Ranggleichheit gilt § 8a BerlHZG.

### **§ 8**

#### **Durchführung des Bescheidverfahrens**

- (1) Die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der ASH Berlin bzw. durch die ASH Berlin erstellt und versandt.  
(2) Es gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9**

#### **Eidesstattliche Versicherung**

Soweit die Bewerberin eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, wird auf § 4 Hochschulzulassungsverordnung Berlin verwiesen. Die Grundsätze des § 27 VwVfG gelten sinngemäß.

### **§ 10**

#### **Akteneinsicht**

- (1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist von der Bewerberin innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.  
(2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.  
(3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der ASH Berlin in Kraft.

Der Rektor  
der ASH Berlin  
Prof. Dr. Uwe Bettig

**Anlage 1 zu § 4**

**Punktecatalog zur Feststellung des gleichwertigen Punktwertes bezogen auf den Durchschnittswert der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**

<b>Punktwert der HZB ab</b>	<b>gleichwertiger Punktwert</b>
1,0	24
1,1	23
1,2	22
1,3	21
1,4	20
1,5	19
1,6	18
1,7	17
1,8	16
1,9	15
2,0	14
2,1	13
2,2	12
2,3	11
2,4	10
2,5	9
2,6	8
2,7	7
2,8	6
2,9	5
3,0	4
3,1	3
3,2	2
3,3	1
3,4	0

Anlage 2 zu § 6

Punktekatalog zur Feststellung studienrelevanter Kompetenzen der Bereiche Soziales, Gesundheit und Erziehung/Bildung

Studienrelevante Kompetenzen	Punkte	
<p><b><u>Studienrelevantes Praktikum ab 6 Monaten oder</u></b></p> <p><b><u>Abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung oder</u></b></p> <p><b><u>Studienrelevante Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (mind. 2 Jahre)</u></b></p> <p><i>Es erfolgt nur die Bepunktung jeweils einer nachgewiesenen Alternative. Bei der Bewerbung wird um Schwerpunktscheidung gebeten bzw. bei Vorliegen der Nachweise die jeweils höchst bepunktete Alternative gewertet.</i></p>	<p><b>4</b></p> <p><b>6</b></p> <p><b>8</b></p>	<p><u>Summe max.</u></p> <p><b>max. 8</b></p>
<p><b><u>Erfolgreich abgeschlossene Vorbildungen eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule insbesondere studienrelevante Fort- bzw. Weiterbildungen</u></b></p>	<p><b>4</b></p>	<p><b>max. 4</b></p>
<p><b><u>Bilinguale Sprachkompetenz, auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesen</u></b></p>	<p><b>4</b></p>	<p><b>max. 4</b></p> <p><b>16</b></p>
<p>Maximale Summe 16 Punkte</p>		